

Gesetz zur Änderung des Blindenhilfegesetzes und zur Aufhebung der Medizinprodukte-Kostenverordnung

Artikel 1

Änderung des Blindenhilfegesetzes

Das Blindenhilfegesetz vom 8. Februar 1972 (GBI. S. 56), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Oktober 2012 (GBI. S. 545) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einer Anstalt,“ gestrichen.
2. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 39 SGB XI, bei teilstationärer Pflege nach § 41 SGB XI und bei Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, bei Pflegegrad 2 mit 46 vom Hundert des Pflegegeldes dieses Pflegegrades und bei den Pflegegraden 3 bis 5 mit jeweils 33 vom Hundert des Pflegegeldes des Pflegegrades 3 nach § 37 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 SGB XI angerechnet.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a Übergangsvorschrift

Leistungsbeziehende, bei denen sich die Landesblindenhilfe aufgrund der Änderung der Anrechnungsvorschriften von Pflegeleistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom 01. Januar 2017 vermindern würde, erhalten weiterhin den im und für Dezember 2016 rechtmäßig geleisteten Zahlbetrag, solange und soweit nach dem 01. Januar 2017 keine Erhöhung des Pflegegrades festgestellt wird, keine Aufnahme in eine Einrichtung erfolgt und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Gesetz weiterhin vorliegen.“

4. Nach § 7 Absatz 2 Satz 8 wird folgender Satz eingefügt:

„Liegt der nach Satz 8 ermittelte Träger nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, findet Satz 1 Anwendung.“

Artikel 2

Aufhebung der Medizinprodukte-Kostenverordnung

Die Medizinprodukte-Kostenverordnung vom 21. März 2006 (GBl. S. 94), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Juni 2010 (GBl. S. 501) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

Artikel 1

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit diesem Gesetzentwurf soll eine Neuregelung der Anrechnungsregelungen im Rahmen der Gewährung von Landesblindenhilfe erfolgen, die durch die Einführung von Pflegegraden durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) notwendig wird. Darüber hinaus sind verschiedene Einzeländerungen vorgesehen.

II. Inhalt

Nach dem Blindenhilfegesetz vom 8. Februar 1972 (GBl. S. 56), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Oktober 2012 (GBl. S. 545) geändert worden ist, erhalten Blinde zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen und Benachteiligungen eine Landesblindenhilfe. Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) werden auf die Landesblindenhilfe angerechnet.

Die Änderungen im Elften Buch Sozialgesetzbuch durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz, das zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist und mit Wirkung zum 1. Januar 2017 u.a. einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt und die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt hat, machen eine Anpassung der Bestimmungen des Blindenhilfegesetzes zur Anrechnung von Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch notwendig.

Zudem werden bezüglich der Zuständigkeit Konkretisierungen vorgenommen sowie Formulierungen modernisiert. Von Auswirkungen auf die Praxis der Leistungsgewährung durch die zusätzlichen Änderungen ist nicht auszugehen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungsfolgenabschätzung, Nachhaltigkeitsprüfung und finanzielle Auswirkungen

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.3.4 der VwV Regelungen wurde im Ganzen aus folgenden Gründen abgesehen:

Die wesentlichen Gesetzesänderungen bzw. die Neuerungen im Pflege-Kontext gegenüber dem bis jetzt geltenden Gesetz stellen keine Änderung der Praxis dar, sondern vielmehr eine Anpassung, die die Erhaltung des Status Quo bei der Leistungsgewährung sicherstellen sollen.

Die übrigen bei dieser Gelegenheit ebenfalls vollzogenen Änderungen stellen ebenso marginale Änderungen zum Zwecke der Verbesserung der Formulierungen dar.

Im Rahmen der Neuregelung der Anrechnung von Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch auf die Landesblindenhilfe ist nur von marginalen Mehrkosten für die Träger der Sozialhilfe auszugehen, da die Anrechnungsregelungen so gestaltet wurden, dass die Leistungen im Wesentlichen den bisherigen entsprechen. Die übrigen Regelungen sind nicht mit Mehrkosten verbunden.

Für das Land Baden-Württemberg fallen durch das Gesetz keine Kosten an. Auch für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entstehen weder Kosten noch bürokratischer Aufwand.

Artikel 2

Artikel 2 zielt darauf ab, die Verordnung über Kosten nach dem Medizinproduktegesetz außer Kraft zu setzen.

B. Einzelbegründung

Artikel 1 – Änderung des Blindenhilfegesetzes

zu Nummer 1:

§ 2 Absatz 2 Satz 1

Der Begriff „Anstalt“ ist heute nicht mehr gebräuchlich und wird deshalb gestrichen.

zu Nummer 2:

§ 3 Absatz 2 Satz 1

Die Neuregelung der prozentualen Anrechnungsbeträge von Pflegegeld auf die Landesblindenhilfe trägt der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Elften Buch Sozialgesetzbuch und der damit verbundenen Umstellung der bisherigen Pflegestufen auf Pflegegrade Rechnung. Die Ansetzung der prozentualen Anrechnungsbeträge - bei Pflegegrad 2 mit 46 vom Hundert des Pflegegeldes dieses Pflegegrades und bei den Pflegegraden 3 bis 5 mit jeweils 33 vom Hundert des Pflegegeldes des Pflegegrades 3 - erfolgt mit der Zielsetzung, die Betroffenen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht schlechter zu stellen. Da Pflegegeld entsprechend § 37 Absatz 1 SGB XI in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung erst ab Pflegegrad 2 gezahlt wird, wird die Anrechnung von Pflegegeld auf die Landesblindenhilfe erst ab Pflegegrad 2 vorgenommen.

zu Nummer 3:

§ 3 a

Mit der Übergangsvorschrift soll sichergestellt werden, dass es auch für blinde Menschen, die nach der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Rechtslage Landesblindenhilfe beziehen und ab dem 1. Januar 2017 einem höheren oder erstmalig einem Pflegegrad zugeordnet werden, zu keiner Absenkung der Blindenhilfe kommt. Bei Leistungsbeziehenden,

die am 31. Dezember 2016 gleichzeitig Landesblindenhilfe nach diesem Gesetz sowie zusätzliche Betreuungsleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz gemäß § 45b SGB XI in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bezogen haben, kann sich nach § 3 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in der bis 31. Dezember 2016 geltenden Rechtslage ein höherer Zahlbetrag ergeben als in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung. Dies gilt für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz gemäß § 45a SGB XI, die in Pflegestufe I eingestuft waren, wie für Personen, die nicht in Pflegestufe I bis III eingestuft waren, aber aufgrund der festgestellten erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz zusätzliche Betreuung- und Entlastungsleistungen erhalten haben.

Diese Leistungsbeziehenden erhalten die Leistungen der Landesblindenhilfe in der im Dezember 2016 festgestellten Höhe unverändert weiter. Dies gilt solange, bis eine Erhöhung des Pflegegrades nach dem 1. Januar 2017 festgestellt wird oder eine Aufnahme in eine Einrichtung erfolgt, und solange die übrigen Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Gesetz weiterhin vorliegen.

Zu Nummer 4:

§ 7 Absatz 2 Satz 9 neu

Die örtliche Zuständigkeit für Blinde, die in einer ambulant-betreuten Wohngemeinschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes leben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in einem anderen Bundesland hatten, wird klarstellend in Satz 9 geregelt. Verwiesen wird auf Satz 1: Zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich die blinde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 2 – Aufhebung der Medizinprodukte-Kostenverordnung

Auf Grund von Artikel 2 Absatz 80 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3175), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1324, 1330) geändert worden ist, ermächtigt § 37 Absatz 9 des Medizinproduktegesetzes (MPG) nur noch das Bundesministerium für Gesund-

heit - und nicht wie zuvor auch die Landesregierungen - zum Verordnungserlass hinsichtlich der Bestimmung von Gebührentatbeständen nach § 35 MPG für den Bereich der Bundesverwaltung. Damit findet die Medizinprodukte-Kostenverordnung des Landes Baden-Württemberg keine unmittelbare Anwendung mehr, sondern wird bei der Erhebung der Gebühren im Rahmen des Landesgebührengesetzes derzeit noch als Orientierungshilfe herangezogen. Um auch zukünftig eine unmittelbare Gebührenerhebung nach dem Medizinproduktegesetz für den Bereich der Landesverwaltung zu ermöglichen, wird mit einer Gebührenverordnung des Ministeriums für Soziales und Integration eine neue Grundlage geschaffen werden. Wegen der Änderung des Bundesrechts und zur Vermeidung künftiger Doppelstrukturen bei der Gebührenfestlegung ist die Medizinprodukte-Kostenverordnung außer Kraft zu setzen.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderung. Aufgrund des Inkrafttretens der maßgeblichen Änderungen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes zum 1. Januar 2017 müssen auch die Regelungen zur Anrechnung von Pflegeleistungen im Blindenhilfegesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2017 Geltung erlangen. Aufgrund der Dauer des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens wird das Gesetz rückwirkend in Kraft treten.

Da das Gesetz keine Verschlechterung der Leistungsgewährung bzw. sonstige Nachteile für die Betroffenen bewirkt, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zulässig.